

# Konzeption des Kreisjugendamtes

in Zusammenarbeit mit den Vereinen "WINDPFAD" im Rhein-Sieg-Kreis e.V. und  
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.

## Vollzeitpflege nach § 33 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

### Inhaltsverzeichnis

Vorworte.....	Seite 2
1. Einleitung .....	Seite 4
2. Rechtsgrundlagen.....	Seite 6
3. Zielgruppe.....	Seite 7
4. Ziele der Vollzeitpflege.....	Seite 8
5. Inhalte und Verfahren der Vollzeitpflege	
5.1 Pflegepersonen – Auswahl und Anforderungen	
5.1.1 Bewerberarbeit.....	Seite 9
5.1.2 Bewerber – Gruppenarbeit im Pflegeeltern – Bewerberkurs.....	Seite 11
5.2 Vermittlung des Pflegekindes	
5.2.1 Vorbereitung der Vermittlung.....	Seite 13 Seite 13
5.2.2 Die Vermittlung eines Pflegekindes.....	Seite 15
5.3 Das Hilfeplanverfahren im Rahmen der Vollzeitpflege.....	Seite 18
5.4 Kontakte mit der Herkunftsfamilie, Besuchskontakte.....	Seite 20
6. Die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie.....	Seite 21
7. Geheimhaltungspflichten für Pflegeeltern.....	
8. Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen, die in der Rechtsbeziehung Pflegekind – Eltern des Pflegekindes - Pflegeeltern – Jugendamt von Bedeutung sind.....	Seite 22
9. Anlage 2 und 3: Leistungen für junge Menschen in Pflegefamilien.....	Seite 28 Seite 32
10. Vollmacht für Pflegeeltern.....	Seite 34
11. Erklärung zum Schutz der Sozialdaten.....	

## Vorworte zur Konzeption "**WINDPFAD**"

Frau Christa Schmiing, Vorstandsvorsitzende des Vereins "**WINDPFAD**":

Als Vorstandsvorsitzende des Vereins "**WINDPFAD**" im Rhein-Sieg-Kreis e.V. möchte ich an dieser Stelle zuerst einmal allen Personen ein herzliches Dankeschön aussprechen, die in so einsatzfreudiger Weise 1 1/2 Jahre kontinuierlich, in 4-6-wöchigem Turnus, an dem gemeinsamen Arbeitskreis "KONZEPTION" teilgenommen haben.

Hier sind die Fachkräfte des Kreisjugendamtes Rhein-Sieg-Kreis, allen voran Frau Holz als Abteilungsleiterin, zu nennen wie auch Frau Henrike Hopp als Geschäftsführerin des Landesverbandes PAN NRW e.V. und Mitglieder unseres Vereins.

Fachkräfte des Kreisjugendamtes sowie auch Pflegeeltern sind aufs äußerste gefordert, für ein Pflegekind die richtigen Entscheidungen zu treffen, ihm Hilfestellung zu leisten, es zu fördern, zu unterstützen und es wenn nötig zu schützen. Dies erfordert eine Grundlage, unter Berücksichtigung der vorhandenen Gesetzesvorgaben, die für alle Beteiligten Richtlinie sein kann, damit der Situation angemessene und nachvollziehbare Entscheidungen getroffen werden können.

Ich denke sagen zu können, das wir in intensiven, regelmäßigen Gesprächen, erleben konnten wie verschiedene Sichtweisen, die der Pflegeeltern auf der einen Seite und die der Fachkräfte des JA auf der Anderen, durch Austausch dazu beitrugen eine Mitte zu finden. Viele Erfahrungen wurden eingebracht und fanden fruchtbaren Boden. So konnte im Mittelpunkt der gesamten Bemühungen um eine Konzeption sehr schnell das Kind und sein ihm zustehendes und zu schützendes Wohl stehen.

Das Ergebnis liegt nun in schriftlicher Form vor und mir bleibt an dieser Stelle im Namen des Vereins "**WINDPFAD**" e. V. Dank zu sagen, dafür, das eine solcher Arbeitskreis möglich war, sowie alles erdenklich Gute zu wünschen für die Arbeit im Arbeitsbereich Fremdplatzierung/Vollzeitpflege.

Windeck, im Juli 2002  
Christa Schmiing  
(Vorstandsvorsitzende)

Frau Henrike Hopp, Geschäftsführerin PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.:

"Dies Konzept ist entstanden aufgrund einer sehr produktiven Zusammenarbeit des Kreisjugendamtes mit "**WINDPFAD**" und PAN. Im Namen von PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V. möchte ich mich herzlich für diese gute Zusammenarbeit bedanken. Ich wünsche uns, dass die Beteiligten – Fachkräfte, Pflegeeltern, Herkunftseltern und die Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien – hilfreich mit diesem Konzept arbeiten können und dass es eine Grundlage zur Klarheit und Sicherheit in diesem Bereich werden kann.

Henrike Hopp  
Geschäftsführerin PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V."  
Ulla Schrödl, Leiterin des Kreisjugendamtes in Siegburg:

" Die hier vorliegende Konzeption Vollzeitpflege ist in Zusammenarbeit mit dem Pflege- und Adoptivfamilienverein "**WINDPFAD**" im Rhein-Sieg-Kreis e.V., **PAN** Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V. und dem Kreisjugendamt in Siegburg entstanden.

Namentlich möchte ich an dieser Stelle der Geschäftsführerin von **PAN NRW e.V.**, Frau Henrike Hopp und der Vorstandsvorsitzenden von **"WINDPFAD"**, Frau Christa Schmiing für ihren Einsatz, ihr Engagement und das Einbringen ihres Erfahrungsschatzes danken.

Selbstverständlich danke ich auch herzlich den Damen und Herren des Vorstandes von **"WINDPFAD"** und den Fachkräften des Jugendamtes, die an den Arbeitstreffen zur Vorbereitung der Konzeption Vollzeitpflege teilgenommen haben. Auch Frau Holz, die die Federführung hatte, möchte ich ganz herzlich danken.

Es ist sicher nicht alltäglich, dass eine Konzeption gemeinsam von einem Pflegeelternverein, dem Pflegeelternverband und einem Jugendamt entwickelt wird, denn auch wenn die Sorge um und für die Pflegekinder ein gemeinsames Ziel ist, so sind die Sichtweisen doch oft sehr unterschiedlich. So war auch die Entwicklung der Konzeption ein gemeinsamer Lernprozess, der nicht immer einfach war, aber ausgesprochen fruchtbar. Das Verständnis füreinander ist gewachsen und ich gehe davon aus, dass hiermit der Beginn für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen eingeläutet wurde, die auch in Zukunft sicherstellen, dass das Verständnis füreinander und eine offene Kommunikation miteinander weiter erhalten und ausgebaut wird.

Ich hoffe, diese Gemeinsamkeiten noch oft begleiten zu können und wünsche den Pflege- und Adoptiveltern die Stärke und die Liebe, die sie für ihre Arbeit benötigen, den Kindern Freude am Leben in ihrer Pflege- oder Adoptivfamilie zu schenken und den Fachkräften des Jugendamtes die Kraft, die sie für ihre Tätigkeit brauchen.

Der vorliegenden Konzeption wünsche ich, dass sie mehr und mehr das Handbuch derer wird, die mit der Betreuung und Erziehung von Pflegekindern, mit ihrer Vermittlung und der Beratung von Pflegeeltern beschäftigt sind."

# Konzeption des Kreisjugendamtes

## Vollzeitpflege

### nach § 33 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

#### 1. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB VIII) am 01.01.1991 erfuhr der Bereich des "Pflegekinderwesens" in den Jugendämtern eine erhebliche Veränderung: den Wandel von der eher hoheitlich ausgelegten Pflegekinteraufsicht zu einer partnerschaftlich getragenen Beratung und Begleitung von Pflegeeltern und Pflegekindern sowie der Beratung und Begleitung von Herkunftsfamilien.

Das SGB VIII beschreibt die Hilfearten der Hilfe zur Erziehung als (Dienst-) **Leistungen** und überträgt in diesem Kontext den Fachkräften öffentlicher Jugendhilfe die Aufgabe, Pflegeeltern auf die Inpflegenahme eines Kindes oder eines Jugendlichen vorzubereiten, während der Zeit der Inpflegenahme zu beraten, zu begleiten und sie durch Einbeziehung in dem gesamten Hilfeplanungsverfahren partnerschaftlich zu unterstützen.

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII findet dann Anwendung, wenn Personensorgeberechtigte eine Erziehung zum Wohl ihres Kindes nicht mehr gewährleisten können und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist.

Die Vollzeitpflege kann sowohl eine zeitlich befristete Hilfe als auch eine auf Dauer angelegte Lebensform für Kinder und Jugendliche sein. Im Aushandlungsprozess zwischen Personensorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen und der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes wird die konkrete Entscheidung über die Art der Hilfe im Einzelfall vorbereitet. Es werden mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern oder Jugendlichen Ziele vereinbart und – falls dies zu diesem frühen Zeitpunkt möglich ist - eine zeitliche Prognose getroffen. Die Besonderheit der Persönlichkeit des Kindes oder des Jugendlichen, sein Entwicklungsstand und die Gegebenheiten in der Herkunftsfamilie bestimmen in der Regel die Auswahl der für das Kind geeigneten Pflegeeltern und der Pflegefamilie.

In enger Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern und deren wachsenden Erkenntnissen über die Persönlichkeit des Kindes werden die ersten Zielvorstellungen und Arbeitsschritte modifiziert und in einem gemeinsamen Verfahren fortgeschrieben.

Das Hilfeplanverfahren stellt die Grundlage des Leistungsablaufes in der Pflegefamilie dar und beschreibt die Mitwirkung aller Beteiligten.

Neben der Unterstützung, Beratung und Begleitung der Pflegefamilie ist es die Aufgabe der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes, auf eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie hin zu wirken und einzelfallentsprechend die Beziehungen zwischen dem Kind oder dem Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie zu fördern. Dem Jugendamt obliegt zugleich, den Schutz der Kinder vor Gefährdungen sicher zu stellen. Diese Gefährdungssachverhalte können sowohl in der Herkunftsfamilie vorhanden sein als auch im sozialen Umfeld des Kindes außerhalb der Familie oder in der Pflegefamilie. In jedem Falle ist es die Aufgabe des Jugendamtes, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind fortan in seiner Entwicklung nicht weiter beeinträchtigt wird.

Im Kreisjugendamt in Siegburg wurde der Aufgabenbereich der Beratung, Begleitung und Hilfeplanverantwortung für Familien, deren Kinder außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden musste, bereits im Jahre 1984 teilspezialisiert. Das bedeutet konkret, dass Dipl. Sozialarbeiter/innen oder Dipl. Sozialpädagogen/innen mit der Aufgabe betraut sind, Eltern/ Personensorgeberechtigte und Kinder bzw. Jugendliche nach der Entscheidung über eine Leistung nach den §§ 33, 34 SGB VIII (Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) zu beraten und die Hilfeplanverantwortung zu übernehmen.

Auf die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege bezogen, wurden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in Siegburg im Laufe des Jahres 2000 insgesamt 246 Pflegekinder betreut.

Im Zeitraum von 1997 bis 2000 fanden folgende statistische Entwicklungen statt:

<b>insgesamt</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>
Vollzeitpflege	183	234	235	246
<b>Fälle 31.12.</b>	143	179	194	199
<b>Zugänge</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>
Vollzeitpflege	51	88	56	52
<b>Abgänge</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>
Vollzeitpflege	40	55	41	47

(An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder in **Sonderpädagogischen Pflegefamilien** untergebracht werden - § 33 KJHG Satz 2 – und dass für diese Hilfeform eine besondere Konzeption entwickelt wurde.

Für ältere Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Inobhutnahme untergebracht werden müssen und für die kurzfristig eine vorübergehende Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss, hält das Kreisjugendamt sog. **Bereitschaftspflegestellen** vor. Auch für diese Hilfeform wird eine eigenständige Konzeption entwickelt.

## 2. Rechtsgrundlagen

### **§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege**

“Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.”

**§ 27 Abs. 1 SGB VIII** beschreibt die **Leistungsvoraussetzungen der Hilfe zur Erziehung**: Ein Personensorgeberechtigter hat einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn **“eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.”** Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen soll einbezogen werden (§27 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII).

Neben den oben genannten Vorschriften sind die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Vollzeitpflege in den §§ 36,37,38, 39 und 41 SGB VIII sowie in den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu finden.

**§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan** schreibt u.a. vor, dass

- Ø der Personensorgeberechtigte und das Kind/der Jugendliche vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten sind
- Ø der Personensorgeberechtigte und das Kind/der Jugendliche auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes/des Jugendlichen hinzuweisen sind
- Ø vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen ist, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt
- Ø der Personensorgeberechtigte und das Kind/der Jugendliche an der Auswahl der Einrichtung oder Pflegefamilie zu beteiligen ist
- Ø die Entscheidung über die einzelfallentsprechende Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen ist
- Ø ein Hilfeplan als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe erstellt werden soll
- Ø der Hilfeplan **Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die Art der Hilfe, die notwendigen Leistungen und regelmäßige Überprüfungszeiträume** enthalten soll sowie die **Beteiligung der Personen, Dienste und Einrichtungen, die mit der Durchführung der Hilfe beauftragt sind.**

### **§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

weist auf die Notwendigkeit hin, "dass die Pflegeperson ... und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. ..."

Die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sollen innerhalb eines für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraumes so verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können. Ist dieses Ziel nicht in einem für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum zu erreichen, soll mit allen Beteiligten eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

Die Pflegeperson hat in jedem Falle (auch, wenn es sich nicht um Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35 a KJHG handelt) den Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Fachkraft des Jugendamtes.

Das Jugendamt hat außerdem einzelfallentsprechend an "Ort und Stelle" zu überprüfen, ob eine förderliche Erziehung gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat ihrerseits die Fachkraft des Jugendamtes über "wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen Betreffen".

### **§ 38 SGB VIII Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge**

diese Rechtsvorschrift verweist einerseits auf § 1688 BGB, indem das Jugendamt zur Vermittlung verpflichtet wird, falls der Personensorgeberechtigte die Vertretungsmacht der Pflegeperson derart einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht. Die Aufgabe des Jugendamtes ist auch die Vermittlung in anderen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten.

Weitere gesetzliche Grundlagen, die in der Rechtsbeziehung Pflegekind – Eltern - Pflegeeltern – Jugendamt von Bedeutung sind, können der Anlage entnommen werden.

### **3. Zielgruppe**

Sie beinhaltet

- Ø Eltern/Personensorgeberechtigte
- Ø Pflegekinder
- Ø Pflegeeltern
- Ø Pflegeelternbewerber
- Ø in Bezug auf Umgangsregelungen auch Großeltern und andere Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB, Elterliche Sorge)



Zu der Zielgruppe gehören

**Eltern/Personensorgeberechtigte**, die einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt haben. Nach der Beratung durch die Fachkraft des Jugendamtes konnten die Eltern/Personensorgeberechtigten diesen Antrag mit dem Ziel der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege konkretisieren.

**Pflegekinder** verfügen oft über problematische Erfahrungen in der Herkunftsfamilie. Diese Erfahrungen können durch Vernachlässigung, Missbrauch in unterschiedlichen Zusammenhängen, Gewaltanwendung dem Kind/den Kindern und dem Partner oder der Partnerin gegenüber geprägt sein. In Bezug auf die traumatisierenden Folgen für die Kinder ist es dabei weniger erheblich, ob es sich in der Herkunftsfamilie um ein schuldhaftes oder unverschuldetes Verhalten der Eltern handelte.

**Pflegeeltern** sind engagierte, durch Pflegeelternbewerberkurse geschulte Personen, die häufig über Erziehungserfahrung verfügen.

**Pflegeelternbewerber** sind Personen, die daran interessiert sind, ein Kind in ihren Haushalt aufzunehmen.

#### 4. Ziele der Vollzeitpflege

Ziel der Vollzeitpflege im Sinne dieser Konzeption ist es, Kindern und Jugendlichen über einen längeren und dennoch in der Regel befristeten Zeitraum die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld als in der eigenen Herkunftsfamilie aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können. Aus dem zeitlich befristeten Eingebundensein des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie wird ein dauerhafter Aufenthalt, wenn in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraumes keine nachhaltigen Verbesserungen der Erziehungsfähigkeit der Eltern erreicht werden.

Im Rahmen einer längerfristigen oder dauerhaften Erziehung und Förderung in der Pflegefamilie sollen Entwicklungsbedingungen und solche speziellen Hilfen angeboten werden, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite des Kindes und Störungen auszugleichen.

Ein wichtiges Ziel der Zusammenarbeit von Pflegefamilie und Jugendamt ist die Vermeidung von Abbrüchen des Pflegeverhältnisses, um eine weitere Traumatisierung des Kindes zu verhindern.

Die Erziehung und die Förderung in der Pflegefamilie soll darüber hinaus die Ich-Stärkung des Kindes bewirken. Bei älteren Jugendlichen wird eine zunehmende Verselbständigung angestrebt.



## 5. Inhalte und Verfahren der Vollzeitpflege

### 5.1 Pflegepersonen – Auswahl und Anforderungen

#### 5.1.1 Bewerberarbeit

- Ø Bei Erstanfragen von Bewerbern werden beide Partner zu einem ersten Informationsgespräch in die Räume des zuständigen Jugendhilfezentrums eingeladen. In diesem Informationsgespräch werden von Seiten der Fachkraft Informationen an die Bewerber gegeben. Zu diesem Zeitpunkt kann oft schon festgestellt werden, ob seitens der Bewerber die Bereitschaft besteht, zu einem späteren Zeitpunkt an einem Bewerberkurs (Bewerber-Gruppenarbeit) teilzunehmen. Ein weiteres Gespräch mit dem Bewerberpaar wird im Rahmen eines Besuches in der Familie der Bewerber durchgeführt. In diesem Gespräch werden seitens der Bewerber Informationen zur eigenen Person, zur familiären Situation usw. an die Fachkraft übermittelt.
- Ø Zu den formalen Informationen gehören
  - Ø Personalien und Anschrift der Gesamtfamilie und der im Haushalt lebenden Personen
  - Ø Familienstand
  - Ø Nationalität
  - Ø Alter
  - Ø Monatliches Einkommen und finanzielle Belastungen
  - Ø Wohnsituation
  - Ø Berufstätigkeit
  - Ø Religionszugehörigkeit
  - Ø Wertvorstellungen
  - Ø Gesundheitliche Situation
  - Ø Soziales Umfeld
  - Ø Polizeiliches Führungszeugnis
  - Ø Kinder der Pflegepersonen
  - Ø Soziale, pädagogische und psychologische Eignungskriterien der Bewerber
- Ø Neben dem Abklären grundsätzlicher Voraussetzungen werden jetzt die gegenseitigen Erwartungen geschildert. Falls die oben beschriebenen Informationen über die Bewerberfamilie vorliegen, wird in vertiefenden Gesprächen die Klärung grundsätzlicher Fragen vorgenommen:
  - Ø Während der **Integration** des Kindes in die Familie, die über einen mehrjährigen Zeitraum dauern kann, sollte ganztags ein Pflegeelternanteil dem Pflegekind zur Verfügung stehen. Pflegekinder leiden auf Grund häufiger Beziehungsverluste eher unter Verlustängsten, wenn sie in der Pflegefamilie die regelmäßige Abwesenheit beider Pflegeeltern zu einer bestimmten Tageszeit erleben. Eine mögliche Berufstätigkeit dieses Pflegeelternanteils sollte während der Integration den Bedürfnissen des Kindes untergeordnet werden und es sollte ausgeschlossen sein, dass

während dieses Zeitraumes eine "Fremdbetreuung" des Kindes stattfindet. Nachdem sich das Pflegekind eingelebt hat, eine sichere Vertrauensbasis aufgebaut werden und das Kind die alten Verlustängste abbauen konnte, sollten die Pflegeeltern prüfen, ob das Pflegekind bereits in der Lage ist, für einige Stunden am Tage auf beide Pflegeeltern zu verzichten.

- Ø Mit den Bewerbern ist an den möglichen **Konsequenzen der Aufnahme eines Pflegekindes für die eigenen leiblichen Kinder** gearbeitet worden. Neben den Schilderungen der Bewerber bezüglich des Verhaltens der eigenen Kinder und der Darstellung der Erziehungsvorstellungen sollte auch thematisiert werden, dass die Person des eigenen Kindes weiter ernst genommen werden muss, auch wenn das zukünftige Pflegekind schwierig ist und einen Großteil der Zuneigung, Aufmerksamkeit und Zeit der Pflegeeltern benötigt. Ebenso ist zu thematisieren, ob es Probleme mit den eigenen Kindern gibt und auf welche Weise mit diesen Problemen umgegangen wird. (Mehr zu diesem Thema unter "Vermittlung")
- Ø Es wird eine detaillierte **schriftliche Lebensgeschichte** beider Bewerber gewünscht. Einzelheiten können in persönlichen Gesprächen vertieft und ggf. problematisiert werden.
- Ø Wie sieht die **Alltagsgestaltung** und die **Rollenverteilung** in der Bewerberfamilie aus? Welche **Wertvorstellungen** bestehen in der Bewerberfamilie?
- Ø In den weiteren Gesprächen mit den Bewerbern sollte auch die **Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt** geklärt werden.
- Ø Wesentliche Bedeutung hat die **Einstellung der Bewerber zur Herkunftsfamilie des Pflegekindes**. So sollte bereits vor der späteren Bewerber-Gruppenarbeit geklärt werden, welche Auseinandersetzungsbereitschaft mit der meist "fremden" Welt der Herkunftsfamilie besteht. Gibt es im Umfeld der Bewerberfamilie eine Familie, die als "sozial auffällig" betrachtet wird? Welche Verhaltensweisen werden dann kritisch gesehen oder abgelehnt?
- Ø Neben der persönlichen Haltung und Einstellung zu der Herkunftsfamilie des Pflegekindes ist unbedingt die Einstellung der Bewerber zu **Kontakten mit der Herkunftsfamilie** zu klären.

Die Fachkraft des Jugendamtes achtet darauf, dass bestehende Zweifel und Unklarheiten **vor** der Zusammenstellung des späteren Bewerberkurses geklärt werden.

Nach dem Erstgespräch finden daher ein bis zwei weitere Gespräche mit den Bewerbern und gegebenenfalls mit der Bewerberfamilie in Begleitung einer zweiten Fachkraft statt. Dies ermöglicht ein breites Abrufen von Informationen des Jugendamtes und verhindert eine einseitige und ausschließlich subjektiv gefärbte Einschätzung durch eine Fachkraft alleine. Bei Feststellung der Nichteignung der Bewerber sollten diese für den Bewerberkurs nicht angemeldet werden.

**Psychologische Eignungskriterien** der Bewerber: (an dieser Stelle erfolgt nur eine Aufzählung der wesentlichen Eignungskriterien)

- Ø Konsequenz in der Erziehung und der eigenen Lebensführung
- Ø Abgrenzungsfähigkeit sowohl innerhalb der eigenen Familie als auch gegenüber Erwartungen, Vorwürfen und Ängsten des näheren und weiteren sozialen Umfeldes
- Ø Fähigkeit, eindeutige Strukturen vorzugeben (z.B. bei ungerechtfertigten Anforderungen der Herkunftsfamilie in Bezug auf Besuchskontakte)
- Ø Flexibilität = die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnisse des Kindes einzustellen, das sich ständig weiter entwickelt;
- Ø Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Ø Gewaltfreie Problemlösungsstrategien
- Ø Bewusstheit des eigenen Selbstkonzeptes
- Ø Emotionale Ausdrucksfähigkeit und Offenheit
- Ø Bindungs- und Beziehungsfähigkeit
- Ø Einfühlungsfähigkeit und Empathie
- Ø Toleranz
- Ø Lernbereitschaft und Lernfähigkeit
- Ø Toleranz und Großzügigkeit
- Ø Bereitschaft, die Stärken und Ressourcen des Kindes fördern zu wollen
- Ø Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes und ggf. seiner Herkunftsfamilie auseinandersetzen zu wollen
- Ø Akzeptanz gegenüber den Eltern und deren Biografie
- Ø Bereitschaft, sich in schwierigen Situationen Hilfe zu holen und diese ggf. einzufordern.

#### 5.1.2 **Bewerber-Gruppenarbeit im Pflegeeltern-Bewerberkurs**

Ziele der themenorientierten Bewerber-Gruppenarbeit sind im wesentlichen

- Ø Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Pflegeelternschaft
- Ø Das Verständnis der Bewerber dafür *fördern*, dass das Kind mit seiner Persönlichkeit und seinen Besonderheiten sowie mit seiner persönlichen Geschichte im **Mittelpunkt der Vermittlung** in eine bestimmte Pflegefamilie steht. Diese Einsicht bedeutet für die Bewerber, sich selbst in ihrem Wunsch nach einem Pflegekind zurück nehmen zu können und nicht um die Vermittlung eines Kindes zu "kämpfen". Das bisherige Erleben des Kindes und seine Bedürfnisse können sonst mit den Vorstellungen und Wünschen der Bewerber konkurrieren.
- Ø Die Erfahrung der Bewerber in der Gruppe, die Ansichten, Wertvorstellungen und Meinungen der anderen Bewerberpaare anzuhören, sich damit auseinander zu setzen, zu tolerieren oder zu akzeptieren.
- Ø Die Erfahrung der "Vermittlungsrealitäten" reflektieren. Dadurch entsteht ein fachliches Verständnis für die Entwicklungsmodalitäten.

Es entsteht die Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Bewerbern und der Fachkraft des Jugendamtes als Vermittler/in.

- Ø Die Bewerber können auf diese Weise ihre ursprünglichen Wünsche bezüglich des Alters des Kindes oder seiner Herkunft weiter entwickeln, da sie mehr über die Besonderheiten der zu vermittelnden Kinder und ihrer Herkunftsfamilien erfahren.
- Ø Die Möglichkeit der Selbsterfahrung in der Gruppe erhöht die Kompetenz, den späteren Anforderungen gerecht werden zu können.

In einem Bewerberkurs sollten unterschiedliche Erfahrungen vieler Pflegeeltern vorgestellt werden. Um ein realitätsbezogenes Bild von Pflegeverhältnissen darzustellen, bietet der Pflege- und Adoptiveltern – Verein “ WINDPFAD e.V.” an, an einem Gruppenabend Kenntnisse und Erfahrungen einzubringen.

Bei dem letzten Treffen des Bewerberkurses wird der Bewerberbogen verteilt, den die Bewerber ausfüllen und anschließend dem Kursleiter/ der Kursleiterin zurück senden.

Im Anschluss an den Bewerberkurs findet ein Abschlussgespräch zwischen den Bewerbern und der für die zukünftige Pflegefamilie zuständigen Fachkraft sowie der Fachkraft statt, die an den Gruppenveranstaltungen teilgenommen hat. In diesem Gespräch wird der Bewerberbogen ausgewertet.

Abschließend wird entweder die Eignung der Bewerber festgestellt oder es werden die Gründe an die Bewerber übermittelt, die gegen eine Vermittlung eines Pflegekindes sprechen.

Gegen eine Eignung der Bewerber sprechen im wesentlichen:

- Ø Straffälligkeit der Bewerber
- Ø Eine bestehende Alkohol- oder Drogenabhängigkeit
- Ø Schwere und dauerhafte Erkrankungen, die Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit haben
- Ø Werthaltungen der Bewerber, die in einem starken Umfang das Wohl des Kindes einschränken. Damit sind insbesondere Einschränkungen gemeint, die dem Kind die Teilhabe an einem kindgemäßen Leben in der sozialen Gemeinschaft nicht möglich machen. Beispielhaft: Teilnahme an Feiern in Kindergarten und Schule, Teilnahme an Ausflügen und ortsüblichem Brauchtum.

## 5.2 Vermittlung des Pflegekindes

### 5.2.1 Vorbereitung der Vermittlung

Sowohl während der Vorbereitung der Vermittlung als auch während der gesamten Dauer der Inpflegenahme ist es wichtig, dass die Bewerber bzw. die Pflegeeltern auf das Befinden der leiblichen Kinder bzw. der Kinder, die bereits in der Pflegestelle leben, achten. Die Fachkraft des Jugendamtes wird immer wieder thematisieren, ob und in welcher Weise das Verhalten dieser Kinder durch den Wunsch nach der Aufnahme eines Pflegekindes oder durch die Aufnahme eines Pflegekindes beeinflusst wird.

Entgegen allen Bemühens der Pflegeeltern, "gerecht" sein zu wollen, benötigen Pflegekinder grundsätzlich ein anderes pädagogisches Verhalten als die leiblichen Kinder.

Es ist daher für die zukünftigen Pflegeeltern notwendig zu wissen, dass sie ihre Erziehungserfahrungen mit den leiblichen Kindern nicht analog auf das Pflegekind übertragen zu können. Zwischen den Eltern und den leiblichen Kindern hat sich in der Regel ein tiefes Vertrauensverhältnis entwickelt, das vorübergehenden Belastungssituationen stand hält. Dieses Vertrauensverhältnis wird bei Pflegekindern oft nicht mehr erreichbar sein.

Die Pflegeeltern müssen daher dem Pflegekind eine Atmosphäre mit klaren Strukturen anbieten können, in der es sich emotional angenommen und absolut sicher fühlt. Häufig hat das Pflegekind auf Grund seiner Vorerfahrungen kein "Ur – Vertrauen" entwickeln können. Dieses fehlende Vertrauen kann auf Dauer nur durch positive Zuwendung und gleichzeitige Berechenbarkeit des Verhaltens ausgeglichen werden.

Neben der Berücksichtigung des Anforderungsprofils soll die Fachkraft  
Ø auf die berechtigten Wünsche der Bewerber oder der Pflegeeltern eingehen (sie sind konkret in der Akte zu vermerken, damit auch der/die Vertreter/in diesen Bedarf kennen lernt.)

Ø bei dem Alter des zu vermittelnden Kindes auf die Altersstruktur der bereits im Haushalt lebenden Kinder achten (keine gleichaltrigen Kinder vermitteln, Abstände im Alter der Kinder berücksichtigen etc.)

Ø die Person/en des leiblichen Kindes/der leiblichen Kinder der Pflegeeltern ernst nehmen, auch wenn das Pflegekind zunächst einen hohen Anteil der Aufmerksamkeit auf sich zieht

Ø die familiären Belastungen in der Bewerberfamilie/der Pflegefamilie beachten. Werden seitens der Bewerber oder Pflegeeltern Besonderheiten berichtet (z.B. pflegebedürftige Personen sind im Haushalt aufgenommen worden), so muss ggf. von einer aktuellen Vermittlung abgesehen werden.

### 5.2.2 Die Vermittlung eines Pflegekindes

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Siegburg beginnt die Vermittlung des Kindes in die seiner individuellen Situation entsprechend geeigneten Pflegefamilie unmittelbar nach der Entscheidung über die Notwendigkeit der Hilfe zur Erziehung und die Eignung der Hilfeart.

Die Fachkraft des Jugendamtes entwickelt vor der Vermittlung ein Anforderungsprofil, dem die Biografie des Kindes, ärztliche und

psychologische Diagnosen, Verhaltensbeobachtungen und Wünsche der Eltern des Kindes zugrunde liegen.

Die Fachkraft entscheidet sich für eine Pflegefamilie aus der Pflegeelterndatei, die sich für die Besonderheit des Kindes und seines Störungsbildes und die besonderen Anforderungen, vor die sie durch die Herkunftsfamilie gestellt werden, am ehesten eignet. Häufig ist es für das Kind leichter, von der eigenen Familie Abschied zu nehmen, wenn es in einem anderen räumlichen Bereich als dem bisherigen Wohnort untergebracht wird. Die Fachkraft tritt in diesen Fällen an die Kolleginnen und Kollegen der anderen Bezirke heran, schildert die Fallkonstellation und wird im positiven Falle an eine Pflegefamilie verwiesen, die geeignet scheint, mit den dargestellten Störungen und den Besonderheiten der Herkunftsfamilie arbeiten zu können.

Vor und während der Vermittlung des Kindes sollte klar sein, dass

- Ø Grundsätzlich Pflegeeltern **für ein Kind** gesucht werden
- Ø Die Möglichkeiten und Grenzen der (zukünftigen) Pflegeeltern und der Pflegefamilie insgesamt in Bezug auf Belastungsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Einsatzbereitschaft und Toleranz geklärt sind.

Das bedeutet, dass Bewerberfamilien sich nicht für **jede Art der Inpflegenahme** eignen; nicht jeder muss Alles können. So sind unterschiedliche Arten der Eignung gefragt für

- Ø Aufnahmepflege und/oder Kurzeitpflege (Bereitschaftspflege)
- Ø **Vollzeitpflege mit Rückkehroption**
- Ø **Vollzeitpflege ohne Rückkehroption.**

Zu Beginn der Inpflegenahme wird es nicht immer klar sein, ob die Vollzeitpflege als Dauerpflege mit Rückkehroption oder ohne Rückkehroption betrachtet werden muss.

Bei vernachlässigten, traumatisierten, misshandelten oder/und missbrauchten Kindern sollte bereits vor der Unterbringung in der Pflegefamilie das Ausmaß der Schädigung bzw. Traumatisierung geklärt sein.

Das Ausmaß der Schädigung oder Traumatisierung ist ausschlaggebend für

- Ø die **individuelle Eignung der Pflegefamilie**, die für das Kind ausgewählt wird
- Ø für **Art und Umfang späterer Besuchkontakte** mit den leiblichen Eltern und der Herkunftsfamilie.

Grundsätzlich sollte nach der Aufnahme des Pflegekindes in der Pflegefamilie eine Eingewöhnungszeit (mindestens 6 Wochen) vereinbart werden. Die Einzelheiten der Inpflegenahme und der Umgang der Pflegefamilie mit dem individuellen Bedarf des Kindes sowie die Kontakte des Kindes mit seinen Eltern und/oder der Herkunftsfamilie sind in dem Hilfeplan und seinen Fortschreibungen detailliert fest zu halten.



### 5.3 Das Hilfeplanverfahren im Rahmen der Vollzeitpflege

Grundsätzlich ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach §§ 36, 37 SGB VIII verbindlich vorgeschrieben, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Das Hilfeplanverfahren hat bei der Unterbringung von Kindern in Vollzeitpflege dann stattzufinden, wenn ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten prognostiziert wird. Kommt ein wesentlich kürzerer Zeitraum in Betracht (beispielhaft bei Erkrankung eines alleinerziehenden Elternteils), so ist es dem Jugendamt freigestellt, ein Hilfeplanverfahren durchzuführen.

Dieses beginnt mit den

- Ø ersten **Beratungsgesprächen**
- Ø führt über die **Feststellung des erzieherischen Bedarfes,**
- Ø **die Aushandlung der geeigneten und notwendigen Hilfeart,**
- Ø **der Festlegung zeitlicher Perspektiven und des Umfanges der Hilfe,**
- Ø **die Erforderlichkeit zusätzlicher Leistungen und deren Umfang,**
- Ø **besondere Vereinbarungen zwischen den Beteiligten, dies betrifft insbesondere die Kontakte zwischen Kindern und Eltern und Einzelheiten der Besuchsregelung**
- Ø **die Beschreibung der von den Beteiligten benannten Ziele und Teilziele**
- Ø **der am Hilfeplan und seinen Fortschreibungen beteiligten Personen, Einrichtungen, Diensten und Stellen**
- Ø zu regelmäßigen, mindestens jedoch einmal im Jahr stattfindenden **Fortschreibungsgesprächen** aller Beteiligten.

Das Hilfeplanverfahren ist ein prozesshaftes Geschehen mit optimaler Einbeziehung aller Beteiligten, das in der Erstellung des konkreten Hilfeplanes und der Hilfeplanfortschreibungen seinen Niederschlag findet.

Dem zuständigen Jugendamt obliegt neben **der Hilfeplanverantwortung** und damit der inhaltlichen Gestaltung des Aushandlungsprozesses

- Ø **die Entscheidungsverantwortung** (die Entscheidung über die Gewährung oder die Nicht - Gewährung ist im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** = Teamentscheidung, zu treffen)
- Ø **die Beratungsverpflichtung** und **die Beteiligungsverpflichtung.**

Die **Beratungsverpflichtung** umfasst nicht nur die Inhalte der Leistung. In Bezug auf die Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen in einer Pflegefamilie umfasst die Beratung der Eltern des Kindes oder des Jugendlichen/der Personensorgeberechtigten und die Beratung der Pflegepersonen auch folgende Themen:

- Ø welches sind die Folgen der Leistung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen? In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Stabilisierung des Kindes in der Pflegefamilie und auf deren Auswirkungen für das kindliche Zeitverständnis zu achten. Bei der Beratung der Eltern/der Herkunftsfamilie muss auf die möglichen Folgen in Form von Entfremdung des Kindes von den leiblichen Eltern und der Herkunftsfamilie hingewiesen werden.



- Ø welches sind die Folgen einer Unterlassung der Leistung für das Kind oder den Jugendlichen? An dieser Stelle hat die Fachkraft auf die rechtlichen und gerichtlichen Folgen hinzuweisen, die folgen werden, falls der Personensorgeberechtigte den entsprechenden Antrag auf Hilfe zur Erziehung nicht stellt (ggf. Unterrichtung des zuständigen Familiengerichtes und Entzug des Personensorgerechts).
- Ø welche Folgen hat die Leistung für die weitere Eltern - Kind - Beziehung?
- Ø welche Folgen hat die Leistung für das gesamte familiale System der Herkunftsfamilie?
- Ø Hinweis auf die Notwendigkeit, die bisherige Entwicklungsgeschichte des Kindes und die Gründe der Unterbringung den zukünftigen Pflegeeltern zu vermitteln. Die Eltern sollten an dieser Stelle eine entsprechende Erklärung unterzeichnen, welche die Fachkraft des Jugendamtes partiell von der Schweigepflicht entbindet, die Pflegeeltern sollten eine Erklärung unterzeichnen, mit der sie sich zur Wahrung des Sozialdatenschutzes bereit erklären
- Ø welche rechtlichen Folgen können entstehen, z.B. bei fehlender Mitwirkung der Eltern und gleichzeitiger Gefährdung des Kindeswohles, beim Fehlen notwendiger Erklärungen der Eltern zur partiellen Befreiung von der Schweigepflicht, z.B. bei Lehrern usw., der regelmäßigen und zuverlässigen Kontaktnahme mit dem Kind oder Jugendlichen u.a.m.
- Ø die Klärung rechtlicher Fragen der Leistungsadressaten
- Ø Hinweise zu möglicher Kostenbeteiligung und ggf. Verweis an sachkundige Stellen, z.B. Sachbearbeiterin der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
- Ø Hinweise zu der Höhe der vom Jugendamt zu erbringenden Leistungen und möglichen ergänzenden Leistungen und ebenfalls Verweis an sachkundige Stellen

**Der Hilfeplan und seine Fortschreibungen stellt die Grundlage zur Ausgestaltung der Leistung dar.** Für das Jugendamt ist er daher das wesentliche Steuerungselement, für die Beteiligten die verbindliche Grundlage, auf der sie für einen fest umrissenen Zeitraum ihre persönliche Lebensplanung und den äußeren Rahmen des Erziehungsablaufes aufbauen können.

Die Entscheidung über die Leistung einer länger andauernden Hilfe zur Erziehung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Nur auf diese Weise können die unterschiedlichen fachlichen Aspekte bei einer Entscheidung über die Eignung der Hilfeart Berücksichtigung finden.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Siegburg werden die entsprechenden Entscheidungen in den jeweiligen Teams der regionalen Jugendhilfezentren getroffen.

Die einzelfallverantwortliche Fachkraft des jeweiligen Bezirkes stellt die Situation des Kindes oder des Jugendlichen und der Herkunftsfamilie dar sowie die Gründe, die für eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses sprechen. In dem Vortrag der Fachkraft müssen alle Aspekte enthalten sein, die für oder gegen den Antrag des Personensorgeberechtigten oder die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen auf Grund von Gefährdungssituationen in der Herkunftsfamilie oder dem bisherigen Aufenthaltsort sprechen. Die Darstellung und Argumentation der einzelfallverantwortlichen Fachkraft wird in der Beratung im Team aufgegriffen und entweder durch die entsprechende Entscheidung bestätigt oder die Bearbeitung wird an die Fachkraft mit Hinweisen zurückgegeben, einzelne Aspekte mit den Betroffenen gemeinsam zu vertiefen. Sowohl vor der Entscheidung im Team als auch nach der Entscheidung ist es eine wichtige Aufgabe der einzelfallverantwortlichen Fachkraft, die Mitwirkung der Eltern und Kinder bei der Planung und Ausgestaltung der Hilfe zu gewinnen.

Die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten haben auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes in einem bestimmten Rahmen die Möglichkeit, auf die Hilfeart und auf die Wahl der diese Hilfe ausgestaltenden Stelle - in dem vorliegenden Sinnzusammenhang: die Pflegefamilie - Einfluss zu nehmen.

Sollten sich jedoch die Kindesinteressen mit den Wünschen der Eltern nicht vereinbaren lassen, wird die Fachkraft des Jugendamtes mit den Eltern an der Akzeptanz der Pflegefamilie arbeiten, weil fachliche Erwägungen zur Auswahl dieser besonderen Pflegefamilie führten.

Der Hilfeplan beinhaltet auch die zeitlichen Prognosen, einerseits die prognostizierte Gesamtdauer der Leistung, die sich aus der Dauer ergibt, die das Kind für seinen Entwicklungsprozess benötigt und andererseits aus den möglichen Veränderungen, die in der Herkunftsfamilie bewirkt werden können. Im Hilfeplan sollten hinsichtlich der Ziel- und Teilzielerreichungen nur mittelfristige Zeitabläufe benannt werden, bis zur Teilzielüberprüfung sollten mindestens 6 Monate verstreichen.

Ein wichtiges Thema im Hilfeplanverfahren ist der kontinuierliche Aufbau bzw. die Weiterführung von Besuchskontakten zwischen dem Kind oder dem Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie. Falls es wegen der Traumatisierung des Kindes oder des Jugendlichen nicht zu Besuchskontakten zwischen dem Kind oder dem Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie kommen kann, sollten im Hilfeplan die Modalitäten festgelegt werden, die es dem Kind oder Jugendlichen möglich machen, seine Wurzeln kennen zu lernen und der Herkunftsfamilie ermöglichen, die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen nachzuvollziehen (z.B. durch Bilder, Filme, Tagebücher u.a.). Einverständniserklärungen und Vollmachten sind wichtige Anlagen des Hilfeplanes. Der Hilfeplan enthält in jedem Falle Hinweise auf besondere Vereinbarungen zwischen den Beteiligten.

#### 5.4 Kontakte mit der Herkunftsfamilie, Besuchskontakte

Besuchskontakte zwischen dem Kind oder dem Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie können stattfinden, sofern keine Traumatisierungen vorliegen. In der Regel finden die Besuchskontakte mit den Personen der Herkunftsfamilie - Eltern, Geschwister, Großeltern - statt, mit denen positive Bindungen aufgebaut wurden.

Falls es Gründe gibt, die Kontakte zunächst auf die Eltern und die Pflegeeltern zu beschränken, können diese erfolgen, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Auf diese Weise können die Eltern Informationen über die Entwicklung ihres Kindes erhalten, ohne dass dieses gezwungen wird, die Eltern zu sehen. Diese Kontakte können unterschiedlich gestaltet sein:

- Ø brieflich
- Ø telefonisch
- Ø per E-mail
- Ø Austausch von Fotos und Entwicklungsberichten

Sind die Eltern mit einer Einschränkung des Umganges mit dem Kind nicht einverstanden, so ist das Jugendamt nicht befugt, den Umgang der Eltern mit dem Kind eigenmächtig zu erschweren. Das Umgangsrecht der Eltern mit ihrem Kind kann nur durch Maßnahmen des Familiengerichtes auf der Grundlage des § 1684 BGB eingeschränkt werden.

Grundsätzlich ist die Arbeit mit der Herkunftsfamilie die Aufgabe der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft. Bei der Arbeit mit der Herkunftsfamilie ist die prognostizierte Gesamtdauer der Hilfe von Bedeutung.

Wenn von Beginn der Leistung an eine Rückführung gedacht wird, sollten möglichst bald nach der Unterbringung des Kindes in die Pflegefamilie Besuchskontakte mit seiner Herkunftsfamilie stattfinden. Im Hilfeplan sind die Besuchskontakte aufzuführen, sowohl mit der konkreten Terminangabe als auch mit den Besonderheiten, die für die inhaltliche Ausgestaltung erforderlich sind.

Bei Vorliegen einer Rückkehroption sollten Besuchskontakte bestimmte Kriterien erfüllen:

- Ø innerhalb kurzer Zeitabstände
- Ø regelmäßig und mit genauem Einhalten der Termine
- Ø parallel ständiges Unterstützen der Herkunftsfamilie und Überprüfen der Veränderungen im Sinne der Verbesserung der erzieherischen Kompetenz der Eltern
- Ø keine negative Beeinflussung der Kinder von beiden Seiten
- Ø grundsätzliche Zuverlässigkeit der Herkunftsfamilie

Eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie sollte unbedingt unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitverständnisses erfolgen. Konnten die erzieherischen Bedingungen in diesem Zeitrahmen in der Herkunftsfamilie nicht verändert werden, verändert sich das Vollzeitpflegeverhältnis in Vollzeitpflege ohne Rückkehroption bzw. Dauerpflege. Auch in diesen Situationen können weiter Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie stattfinden, sofern diese dem Wohle des Kindes dienen und dessen körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit sicher gestellt ist. Sowohl die Herkunftsfamilie als auch die Pflegefamilie sollten nun berücksichtigen

- Ø den Willen des Kindes
- Ø die Anerkennung des Dauerpflegeverhältnisses durch die Herkunftsfamilie
- Ø die Wertschätzung der Herkunftsfamilie als Besuchseltern und Besuchsfamilie
- Ø keine Negativbeeinflussung des Pflegeverhältnisses

Ø ständige Beobachtung des Kindes insofern, ob dieses die Besuche verkraftet.

Die Aufgabe der Pflegefamilie ist es, dem Kind die Verarbeitung seiner Lebensgeschichte zu erleichtern, in dem sie gesprächsbereit ist und eine gedankliche Einbeziehung der Herkunftsfamilie möglich macht, falls das Kind dies wünscht.

Vor der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien sollte eine eingehende Diagnostik erfolgt sein. Falls es im Ausnahmefall nicht vor der Unterbringung in der Pflegefamilie zu einer Diagnostik kommen konnte, kann die Phase, in der das Kind in der Pflegefamilie zur Ruhe kommt, zur Diagnose genutzt werden.

Die Pflegeeltern können das Kind ermutigen, seine Gefühle zu äußern, während die Pflegeeltern sich selbst zu Protokollführern dieses Prozesses ernennen. Bei ihren Äußerungen der Gefühle und der gemachten Erfahrungen wird das Kind in dem von ihm Erlebten bestätigt. So erlebt es die Richtigkeit der von ihm gemachten Erfahrungen.

Eine Anbahnung der Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern sollte niemals gegen den Willen des Kindes stattfinden. Bevor es zu Kontakten mit der Herkunftsfamilie kommt, erhält das Kind in der Pflegefamilie die Erlaubnis, Gefühle wie Wut, Trauer oder Angst heraus zu lassen. Die Eltern, Pflegeeltern und die Fachkraft des Jugendamtes bestimmen in gemeinsamer Abstimmung den Zeitpunkt, zu dem das Kind mit seiner Herkunftsfamilie wieder die ersten Kontakte hat. Dieser Zeitpunkt orientiert sich an dem emotionalen Zustand des Kindes.

Das Kind muss auf die Besuchskontakt vorbereitet werden. Wenn dies der Fall ist und das Kind sich auf den Besuch der Eltern eingestellt hat, diese jedoch nicht zum vereinbarten Termin erscheinen, lernen die Eltern zu erkennen, dass ihre Unzuverlässigkeit das Kind schwer enttäuscht hat. Es bedarf langer Zeit, ehe das verlorene Vertrauen wieder aufgebaut werden kann - in vielen Fällen kann das Vertrauen nicht mehr zurück gewonnen werden.

## 6. Die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie

In gemeinsamen Hilfeplanfortschreibungsgesprächen wird die Veränderung der erzieherischen Bedingungen in der Herkunftsfamilie festgestellt, ehe an eine Rückführung des Kindes gedacht werden kann. Die Fachkraft des Jugendamtes bereitet die Familienmitglieder in der Weise vor, dass das Kind die familiäre Atmosphäre in der Herkunftsfamilie positiv erleben kann.

Die Stabilisierung der Herkunftsfamilie hat in einem für das Kind **vertretbaren Zeitraum** zu geschehen. Bezogen auf diesen vertretbaren Zeitraum ist das Alter des Kindes von Bedeutung.

Die Veränderung der erzieherischen Kompetenz und der Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie muss in einem überschaubaren Zeitraum geschehen. Dieser beträgt **maximal 2 Jahre**. Mit der konkreten Beratung und Begleitung der Herkunftsfamilie sollte seitens des Jugendamtes zum Zeitpunkt der Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie begonnen werden.

Das Kreisjugendamt bietet den Herkunftsfamilien, die sich auf die Rückkehr ihres Kindes vorbereiten möchten, zur Unterstützung und Begleitung sowohl während einer Vorbereitungsphase vor der konkreten Rückführung als auch nach erfolgter Rückführung des Kindes den **Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe** nach § 31 SGB VIII an.

### **Einsatz der sozialpädagogischen Familienhilfe in Familien, deren Kinder in Pflegestellen untergebracht sind und die zurückgeführt werden sollen:**

Die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte der sozialpädagogischen Familienhilfe liegen in diesen Lebenssituationen in der Herkunftsfamilie darin,

- Ø die Familien dahingehend zu stabilisieren, zu ihrer für sie selbst fragwürdig gewordenen Elternrolle zurück zu finden
- Ø die Eltern dahingehend zu unterstützen, eine an den jeweiligen Ressourcen orientierte Gestaltung der Rollenverteilung vorzunehmen
- Ø gemeinsam und kontinuierlich mit den Eltern zu erarbeiten, welche Verhaltensweisen verändert werden müssen, um die elterliche Erziehungskompetenz wieder zu erlangen
- Ø gemeinsam mit den Eltern herauszufinden, welche konkrete Unterstützung angeboten werden muss, um ungünstige äußere Rahmenbedingungen dauerhaft positiv zu verändern.

Der Einsatz sollte etwa **6 Monate vor einer geplanten Rückführung** der Kinder in die Herkunftsfamilie beginnen und die **erfolgte Rückführung etwa 6 Monate lang begleitet** werden, so dass mit einer Gesamtdauer des Einsatzes von 12 Monaten gerechnet werden muss.

## 7. Geheimhaltungspflichten für Pflegeeltern

Für die Pflegeeltern ist es wichtig, aus der Geschichte des Kindes ausreichend Informationen erhalten, um sich in ihrem Erziehungsverhalten auf zu erwartende Ängste oder Verhaltensbesonderheiten des Kindes einstellen zu können. Sie werden daher eine Vielzahl von Informationen von der Fachkraft des Jugendamtes erfahren, die vertraulich sind und vertraulich behandelt werden müssen.

Zwischen den Eltern des Pflegekindes und der Fachkraft des Jugendamtes ist bereits eine Vereinbarung zum Umgang mit diesen Informationen getroffen worden. Vor der Vermittlung des Pflegekindes werden sie von der Fachkraft des Jugendamtes noch einmal über die Notwendigkeit informiert, einen Teil der anvertrauten Daten an die Pflegeeltern weitergeben zu müssen. Die Eltern vertrauen nunmehr darauf, dass ihre Sozialdaten von den Pflegeeltern nicht unbefugt weitergegeben werden.

Pflegeeltern gehören zu dem Personenkreis, der in § 78 SGB X mit "Personen oder Stellen..." gemeint sind, die nicht in § 35 SGB I genannt wurden und denen Sozialdaten ihrer Pflegekinder und deren Eltern übermittelt wurden. **Zweck der übermittelten Daten ist die Sicherstellung des Kindeswohls in der Pflegefamilie.** Diese Daten dürfen von den Pflegeeltern **ausschließlich für Zwecke der Erziehung, der Gesundheitsfürsorge** usw. an Dritte weitergegeben werden. Das bedeutet vor allem, dass Pflegeeltern bestimmte anvertraute Sozialdaten an Erzieher/innen im Kindergarten, Lehrer/innen in der Schule oder Ärzte/Ärztinnen weitergeben dürfen, wenn diese Datenweitergabe **erforderlich** ist. Eine darüber hinausgehende Weitergabe von Sozialdaten ist untersagt.

Das Sozialgeheimnis behält seine Verbindlichkeit auch für die Zeit nach der Inpflegenahme.

### **Pflegeeltern und ihr Beistand im Verwaltungsverfahren**

Nach § 13 Abs. 4 SGB X kann ein Beteiligter im Verwaltungsverfahren einen Beistand hinzuziehen. In diesen Fällen unterstützt der Beistand. Er wird nicht – wie ein Bevollmächtigter – für den Beteiligten tätig, sondern **neben** ihm. Im Gegensatz zu einem Bevollmächtigten hat der Beistand keine Vertretungsmacht, das bedeutet vor allem, er kann weder Anträge stellen noch Vergleiche schließen.

In dem Verwaltungsverfahren, das sowohl die Pflegeeltern als auch das Pflegekind und das Verwaltungshandeln der Fachkraft des Jugendamtes betrifft, kann es im Einzelfall aus Sicht der Pflegeeltern notwendig und hilfreich sein, sich einer Vertrauensperson als Beistand zu bedienen. Dies können beispielhaft Einzelpersonen aus Pflege- und Adoptivelternvereinen sein, die mit den erzieherischen und rechtlichen Inhalten der Pflegeverhältnisse im Allgemeinen und dem Verwaltungsverfahren vertraut sind.

Falls sich Pflegeeltern im Verwaltungsverfahren durch einen Beistand unterstützen lassen, kann es erforderlich sein, diesem bestimmte Sozialdaten anzuvertrauen. Diese Datenweitergabe unterliegt jedoch auch dem Grundsatz der Erforderlichkeit.



## Anlage 1

### **Gesetzliche Grundlagen, die in der Rechtsbeziehung Pflegekint – Eltern des Pflegekindes – Pflegeeltern – Jugendamt von Bedeutung sind**

#### **§ 1630 Abs. 3 BGB Einschränkung der elterlichen Sorge**

Abs. 3: Geben die Eltern das Kind längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

#### **§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

#### **§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Abs. 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

#### **§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.



- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

#### **§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern**

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Abs. 2 geregelten Pflicht anhalten.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein, dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

#### **§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen**

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dienlich ist.
- (2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

#### **§ 1688 BGB Entscheidungsrecht der Pflegeperson**

- (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.  
§ 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten

Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

### **§ 1697 a BGB Kindeswohlprinzip**

Soweit nicht anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

### **§ 39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen**

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 ....gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicher zu stellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.
- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen ... auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. ....Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.
- (3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.
- (5) .....
- (6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungs-ausgleichs nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes beider Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommenssteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen

Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

#### **§ 40 SGB VIII Krankenhilfe**

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 .... gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 36 und 37 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 37a, 37b und 38 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine angemessene Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

#### **§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

- (1) Einem jungen Volljährigen soll **Hilfe für die Persönlichkeits-Entwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung** gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie ....§ 33..., 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten....der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

#### **§ 44 SGB VIII Pflegeerlaubnis**

- (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
  1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
  2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
  3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
  4. bis zur Dauer von acht Wochen,
  5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustauschesbetreut oder ihm Unterkunft gewährt. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer
  1. ein Kind oder einen Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 BGB) aufnimmt oder
  2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden.
- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.
- (2) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

- (3) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Aus: Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) – Allgemeine Grundsätze:

### **§ 35 Sozialgeheimnis**

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. ....
- (2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.
- (3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien.
- (4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.
- (5) ....

Aus: Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz:

### **§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Aus: Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) – Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren – Erster Titel – Verfahrensgrundsätze:

### **§ 13 Bevollmächtigte und Beistände**

- (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch,

- wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
  - (4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
  - (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheit besorgen, ohne dazu befugt zu sein. Befugt im Sinne des Satzes 1 sind auch die in § 73 Abs. 6 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Personen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung im Verwaltungsverfahren ermächtigt sind.
  - (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind, vom mündlichen Vortrag können sie zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.
  - (7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

## Leistungen für junge Menschen in Pflegefamilien

**Pflegeeltern, die einen jungen Menschen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäss § 33 betreuen, erhalten folgende wirtschaftliche Leistungen des Jugendamtes:**

- ◆ **Pflegegeld** § 39 Abs. 2 Satz 1 KJHG
- ◆ **Einmalige Leistungen** § 39 Abs. 3 § KJHG
- ◆ **Krankenhilfe** § 40 KJHG

### 1. Pflegegeld

1. Der regelmäßig wiederkehrende laufende Lebensbedarf von Kindern und Jugendlichen wird durch das **monatliche Pflegegeld** abgedeckt. Das Pflegegeld wird vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen immer zum 01.01.eines Jahres festgesetzt.

Das Pflegegeld setzt sich aus den **Unterhaltskosten** und einem **Erziehungshonorar** zusammen.

In den **Unterhaltskosten** sind folgende Leistungen enthalten:

- Ø Laufende Leistungen für Ernährung,
- Ø Laufende Leistungen für hauswirtschaftlichen Bedarf (einschließlich Haushaltsenergie)
- Ø Leistungen für persönliche Dinge des täglichen Lebens ( z. B. Beschaffung von Wäsche oder Hausrat von geringem Anschaffungswert oder Instandsetzung von Kleidung, Schuhen bzw. Hausrat, sowie Körperpflege und Reinigung)
- Ø Weitere Verbrauchsaufwendungen (z. B. Kleidung)
- Ø Unterkunftskosten
- Ø Taschengeld

**Neben den Unterhaltskosten wird noch ein Erziehungshonorar ausbezahlt, da die Pflegeeltern die Erziehungsaufgaben der Eltern übernommen haben.**

### 1. Einmalige Leistungen

Zur Bestreitung des Bedarfs, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen/Zuschüsse gemäss § 39 Abs. 3 KJHG beantragt werden.

§ 39 Abs. 3 KJHG beinhaltet das Wort "insbesondere". Demnach enthält dieser Absatz eine beispielhafte Aufzählung von einmaligen Leistungen, keinen abschließenden Katalog! Zu den persönlichen Anlässen gehören z. B. Konfirmation, Kommunion, Einschulung etc.

Hinsichtlich der einmaligen Leistungen wird auch auf das Informationsblatt für Pflegeeltern verwiesen.

### 2. Krankenhilfe



Wird u.a. Hilfe zur Erziehung gemäss § 33 KJHG gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten (§ 40 Satz 1, 1. Halbsatz KJHG).

Krankenhilfe ist jedoch nur dann zu leisten, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann (z. B. Familienversicherung eines Elternteiles oder über die Pflegeeltern).

§ 40 Satz 2 KJHG besagt, dass in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden können, soweit sie angemessen sind.

**Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Kreisjugendamt**

Jugendhilfezentrum

<b>Leistungen für junge Menschen in Pflegefamilien</b>
--

1. Der regelmäßig wiederkehrende laufende Lebensbedarf von Kindern und Jugendlichen wird durch das **monatliche Pflegegeld** abgedeckt. Ab **1.1.2002** gelten die nachstehend aufgeführten Hilfsätze:

Altersstufe	Hilfsatz
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	590,00 EURO
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	648,00 EURO
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	747,00 EURO
	In den Jugendhilfsätzen ist ein Erziehungshonorar von <u>191,00</u> EURO enthalten.

<b>Anmerkung</b>
------------------

Das Kindergeld muss von den Pflegeeltern beantragt werden.  
Es wird ab 01.01.2002 gemäß § 39 Abs. 6 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) wie folgt berücksichtigt:

- Das Pflegekind ist das älteste Kind in der Familie:  
Anrechnungsbetrag = 77,00 EURO
- Das Pflegekind ist nicht das älteste Kind in der Familie:  
Anrechnungsbetrag = 38,50 EURO

2. Zur Bestreitung des Bedarfs, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die am *häufigsten* gewährten Beihilfen / Zuschüsse ergeben sich aus der nachstehend aufgeführten Auflistung:

- **Jährliche Weihnachtsbeihilfe**  
(ohne Antrag)

31,19 EURO

- **Konfirmation** 178,95 EURO  
(formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)
- **Kommunion** 153,39 EURO  
(formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)
- **Ferienbeihilfen:**  
Ab 2002 wird eine jährliche Ferienbeihilfe in Form einer Pauschale von 153,39 EURO gewährt. Der genannte Betrag wird unabhängig von einem tatsächlichen Ferienaufenthalt jeweils zu Beginn der Sommerferien an alle Pflegeeltern ausgezahlt .  
(ohne Antrag)
- **Klassenfahrten:**  
Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der angemessenen Kosten der Klassenfahrt gewährt.  
(formloser Antrag)
- **Erstausstattung Bekleidung / Einrichtung eines Kinder- oder Jugendzimmers / Umgestaltung von Wohnraum:**  
Es können Beihilfen in Höhe der angemessenen Kosten unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Situation gewährt werden, unter Anlegung *enger* Maßstäbe auch für die Umgestaltung von Wohnraum (z. B. Einsetzen einer zusätzlichen Tür, eines Fensters etc.)  
(formloser Antrag bei Entstehen der Bedarfslage vor der Anschaffung / Maßnahme))
- **Elternbeiträge für den Kindergartenbesuch:**  
Der von den Pflegeeltern aufzubringende monatliche Elternbeitrag für die Normalbetreuung kann übernommen werden.  
(formloser Antrag)
- **Sonstige Anlässe:**  
(z. B. Nachhilfekosten, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge etc.)  
Es können Beihilfen entsprechend dem individuellen Bedarf im Einzelfall gewährt werden.  
(formloser Antrag bei Entstehen der Bedarfslage)

***Für weiteren - nicht aufgeführten - Sonderbedarf können ggf. auch Beihilfen gewährt werden. Entsprechende Anträge auf Beihilfegewährung sind grundsätzlich vor Bedarfsdeckung zu stellen.***

Stand: 1.1.2002 Fr.

## Muster

### Vollmacht als Ergänzung zu § 1688 BGB

#### Adresse und Telefon des/der Personensorgeberechtigten

.....

.....

Ort.....

Datum.....

#### Als Inhaber/in der Personensorge für das Kind

.....,geb. am.....

in .....wird gegenüber der Pflegeperson/den Pflegepersonen

.....  
(Name, Anschrift)

.....  
erklärt, dass das o.g. Kind aufgrund der durch das zuständige Jugendamt  
bewilligten Hilfe zur Erziehung ab ..... in ihrem Haushalt leben soll.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Pflegeperson/die Pflegepersonen  
für die Dauer des Pflegeverhältnisses berechtigt sein soll/sollen,

#### 2.1 das Pflegekind gesundheitlich zu betreuen. Dazu gehört insbesondere:

- die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung bei akuter Erkrankung sowie die Zustimmung zu routinemäßigen Impfungen,
- die Sicherstellung der routinemäßigen und akut notwendigen zahnärztlichen Behandlung,
- die Vorstellung des Pflegekindes im Rahmen schulärztlicher Untersuchungen,
- bei Gefahr im Vollzug die Erteilung der Zustimmung zu unaufschiebbaren ärztlichen Eingriffen.

#### 2.2 die schulischen Angelegenheiten zu regeln. Dazu gehören insbesondere:

- die Schulanmeldung am Wohnort des Pflegekindes
- Rücksprachen mit Lehrern
- Wahrnehmung der Rechte der Eltern im Rahmen der Schulpflegschaft
- die Zustimmung zur Erteilung von Nachhilfeunterricht
- das Unterschreiben der Schulzeugnisse



## Muster

### **Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (§ 78 Sozialgesetzbuch X)**

Die Pflegeeltern (Namen der Pflegeeltern).....

wohnhaft: .....

wurde(n) heute auf die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gemäss § 78 Sozialgesetzbuch X hingewiesen.

Der Hinweis lautet wie folgt:

1. Es ist untersagt, geschützte Sozialdaten unbefugt
  - zu speichern,
  - zu verändern,
  - zu übermitteln.
  
1. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit als Pflegeeltern/Pflegeperson fort.
  
2. Verstöße gegen das Sozialgeheimnis können gemäß § 85 Sozialgesetzbuch X sowie gemäß § 203 Strafgesetzbuch, mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können zu einer außerordentlichen Kündigung des Pflegeverhältnisses führen.

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift und eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wurden ausgehändigt.

Datum: .....

Fachkraft des Jugendamtes

Pflegeeltern/Pflegeperson